

## § 59

**Überleitungsregelungen für den Lohnsteuerabzug  
für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in dem in Artikel 3  
des Einigungsvertrages genannten Gebiet**

aufgehoben durch das StMBG v. 21. 12. 93 (BGBl. I S. 2310; BStBl. I 1994 S. 50)

*(1) Für den Steuerabzug vom Arbeitslohn der Arbeitnehmer, die am 20. September 1990 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im bisherigen Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, gilt folgendes:*

- 1. Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991 ist abweichend von § 39 Abs. 1 bis 3 die Anordnung über die Ausstellung der Lohnsteuerkarten 1991 für Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, vom 31. Juli 1990 (GBl. I Nr. 52 S. 1063) weiter anzuwenden. Für einen Arbeitnehmer, der erstmals im Laufe des Kalenderjahrs 1991 Arbeitslohn bezieht, ist die Lohnsteuerkarte 1991 von der Meldebehörde auszustellen, in deren Zuständigkeitsbereich der Arbeitnehmer am 1. Januar 1991 seine Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; § 39 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.*
- 2. Abweichend von § 39 a Abs. 2 Satz 5 darf auf der Lohnsteuerkarte 1991 ein Freibetrag mit Wirkung vom 1. Januar 1991 an eingetragen werden.*
- 3. § 39 c Abs. 2 ist für 1991 nicht anzuwenden.*

*(2) Abweichend von § 41 a Abs. 2 ist für Betriebsstätten (§ 41 Abs. 2) in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Lohnsteueranmeldungszeitraum für das Kalenderjahr 1991 ausschließlich der Kalendermonat.*

*(3) § 42 d ist auch auf die Lohnsteuer anzuwenden, die nach der Herstellung der Einheit Deutschlands auf Grund des weiter anzuwendenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik einzubehalten und abzuführen ist. § 20 Abs. 4 der Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens (Bekanntmachung vom 22. Dezember 1952 – GBl. Nr. 182 S. 1413), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 1990 (Sonderdruck Nr. 1427 des Gesetzblattes), ist auf die in Satz 1 bezeichnete Lohnsteuer nicht anzuwenden.*

### Erläuterungen zu § 59

**Rechtswentwicklung:** Die Vorschrift enthielt von 1925 bis 1933 eine StErmäßigung für „außerordentliche Waldnutzungen“ (jetzt § 34 b EStG). Von 1934 bis 1990 war sie unbesetzt, wurde in neuer Fassung zusammen mit den §§ 56–58 durch das *EinigungsvertragsG v. 23. 9. 90* (BGBl. I S. 885; BStBl. I S. 654 iVm. Anlage I Kap. IV Sachgebiet B Abschn. II Nr. 16 Buchst. k des Einigungsvertrags v. 31. 8. 90) angefügt und *durch Mißbrauchsbekämpfungsgesetz – StMBG – v. 21. 12. 93* (BGBl. I S. 2310; BStBl. I 1994 S. 50) wieder aufgehoben.

**Bedeutung der Vorschrift:** Nach dem EinigungsvertragsG iVm. Anlage I Kap. IV Sachgebiet B Abschn. II Nr. 14 gilt das EStG ab 1. 1. 91 insgesamt. Die durch Zeitablauf überholte Vorschrift trifft Übergangsregelungen zum LStAbzug für ArbN und ArbG im Beitrittsgebiet. Die Regelungen betreffen ausschließlich das Kj. 1991.

► *Den ArbN betreffende Regelungen:* Abs. 1 und Abs. 2 sehen für Stpfl. mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die am 20. 9. 90 (nach § 39 Abs. 2 maßgebender Zeitpunkt für die Ausstellung der LStKarte) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet einschließlich Ost-Berlin (ehemalige DDR) hatten, Übergangsregelungen vor, die für das Kj. 1991 die Vorschriften der §§ 38 ff. durchbrechen.

► *Den ArbG betreffende Regelungen:* Abs. 3 erstreckt die LStHaftung des ArbG nach § 42 d auch auf die LSt, die von ost- oder westdeutschen ArbG für ArbN im Beitrittsgebiet im Zeitraum zwischen der Herstellung der deutschen Einheit (zum 3. 10. 90) und der unmittelbaren Geltung der §§ 33 ff. (ab 1. 1. 91) nach dem insoweit weiterhin anzuwendenden Recht der ehemaligen DDR einzubehalten und abzuführen war.